

**Bekanntmachung Nr. 19/2019 der**  
**2. Verordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die**  
**Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten**  
**im Bereich der Stadt Itzehoe vom 28.03.2019**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVObI. Schl.-H. S. 264) wird die Stadtverordnung über die Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten im Bereich der Stadt Itzehoe (Parkgebührenverordnung) in der Fassung vom 30.05.2017 wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Parken in den in Absatz 2 näher bezeichneten Bereichen wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € je angefangene ½ Stunde erhoben. Die Gebühr ist durch Lösen eines Parkscheines über die aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten. Die Parkraumbewirtschaftung ist auf die Zeit Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Sonnabend von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr beschränkt. An Sonn- und Feiertagen entfällt die Gebührenpflicht.

Die Mindestparkdauer beträgt mit Ausnahme des Absatz 2 Buchstaben e) 30 Minuten.

Im Bereich des Buchstaben e) beträgt die Mindestparkdauer eine Stunde.

Die Höchstparkzeit wird für die in Absatz 2 Buchstaben c) und i) genannten Parkplätze auf 60 Minuten, Absatz 2 Buchstaben a), d), g), h) und j) genannten Parkplätze auf 120 Minuten, für die in Absatz 2 Buchstaben b) und f) genannten Parkplätze auf 240 Minuten festgesetzt.

Für die Parkplätze nach Absatz 2 Buchstabe e) wird keine Höchstparkzeit festgesetzt. Dafür wird dort ein maximaler Tagessatz von 7 € erhoben.

2. Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den 28.03.2019

gez.

Dr. Andreas Koeppen  
Bürgermeister